

Lache-Felsen-Felsenwiesen

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Lache-Felsen-Felsenwiesen« vom 16. Dezember 1983 (GBl. v. 10.02.1984, S. 95).

Auf Grund von § 21 und § 58 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Verkündungsgesetz vom 11. April 1983 (GBl. S. 131), wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Schöntal, Hohenlohekreis, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Lache-Felsen-Felsenwiesen«.

§ 2 Schutzgegenstand

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 6,24 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 4. Januar 1982 auf dem Gebiet der Gemeinde Schöntal, Markung Winzenhofen, die Flurstücke Nr. 412-419, Nr. 421 und die innerhalb dieser Abgrenzung liegende Teilfläche des Feldweges Flst.Nr. 420.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung der landschaftsprägenden Felswand in ihrer Eigenart und landschaftlichen Wirkung sowie die Sicherung des Altwassers und der Quellbereiche als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt.

§ 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Chemikalien einzubringen;
5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern;
6. Gewässer zu verunreinigen;

7. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
8. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
9. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
11. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
12. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
13. Hängegleiter zu benutzen;
14. Flugmodelle fliegen zu lassen;
15. Feuer anzumachen;
16. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen sowie Tonwiedergabegeräte in Betrieb zu nehmen;
17. das Flst.Nr.421 zu betreten;
18. den Feldweg Flst.Nr.420 mit Motorfahrzeugen zu befahren, die nicht der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen oder zur Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen und der Gewässer erforderlich sind;
19. zu reiten.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) § 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei mit der Maßgabe, daß das Einsetzen von Fischen unter Beachtung der natürlichen Voraussetzungen des Gewässers und unter Erhaltung einer einheimischen, standortgerechten Fischfauna entsprechend fischereilichen Grundsätzen erfolgt, ein Überbesatz ist zu vermeiden, Veranstaltungen wie z. B. Preisfischen sind nicht zulässig,
2. bezüglich der Flst. Nrn. 412 bis 419 für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Grünlandnutzung ohne Einschränkungen hinsichtlich Düngung;
3. a) für die einzelstammweise Holznutzung des Waldstreifens oberhalb der Felswand unter Beibehaltung der Holzartenzusammensetzung (Laubwald, vorherrschend Eiche, Hainbuche, Buche);
b) für die Nutzung des Holzes unterhalb der Felswand durch »Auf den Stocksetzen« von jährlich nicht mehr als einem Viertel des Gesamtbestandes;
4. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege mit Ausnahme von § 4 Ziffer 18 sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

(2) Auf dem Feldweg 420 ist das Reiten und Fahren mit bespannten Fahrzeugen zulässig.

§ 6 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde nach § 63 des Naturschutzgesetzes Befreiung erteilen.

§ 7 Meldepflicht

Schäden im Naturschutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unvorzüglich dem Landratsamt als untere Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Landschaftsschutzverordnung über die Landesteile »Felsenwiesen, Lachenwiesen, Krieger, In der Gemeinde, Schrittstein«, Gemeindewald »Haag« auf Gemarkung Winzenhofen und »Stein« auf Gemarkung Gommersdorf des Landratsamts Buchen vom 10.Juni 1959, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Buchen Nr.12/1959, sowie die Verordnung über das flächenhafte Naturdenkmal des Landkreises Buchen vom 28.März 1960, veröffentlicht im Amtsblatt vom 5. April 1960 außer Kraft, soweit sie im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen.

Stuttgart, den 16. Dezember 1983

Dr. Bulling